

GASTKOMMENTAR

75 Jahre BRD: Warum republikanische Werte zentral sind

Vor autoritären Herrschaftsideologien schützt nur die Republik und nicht die Demokratie. Als Republik gewährleistet der Staat politische Freiheit. Die öffentliche Debatte in Deutschland trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung.

Rolf Gröschner

50 Kommentare →

23.05.2024, 05.30 Uhr ⌚ 6 min



Republikanische Amtsführung verlangt neben Sachverstand und praktischer Vernunft Urteilskraft und Witz. Reichstagskuppel im Berliner Regierungsviertel.

Fabrizio Bensch / Reuters

Die deutsche Verfassung trat am 23. Mai 1949 in Kraft. Vor bald 75 Jahren wurden damit auch ihre Prinzipien – Demokratie, Rechts-, Sozial- und Bundesstaat, Menschenwürde und Republik – befestigt. In der öffentlichen Debatte ist vor allem das Prinzip der Demokratie präsent. Von der Republik ist dagegen selten die Rede. Wenn über sie gesprochen wird, beschränkt sich das Sprachspiel meist auf ein simples Verbot der Monarchie, was weder der alteuropäischen Tradition republikanischen Denkens noch der gegenwärtigen Bedeutung des Republikprinzips entspricht.

Gegenwärtig bezeichnet «Republik» den freiheitlich verfassten Staat oder – mit dem deutschen Synonym für das lateinische Lehnwort – den «Freistaat». Die Bundesrepublik Deutschland besteht mit Bund und 16 Ländern aus 17 Republiken, wobei sich nur Bayern, Sachsen und Thüringen in Verfassungsurkunde und Staatspraxis «Freistaat» nennen. Die Republik des Grundgesetzes ist eine verfassungsrechtliche Ordnung, die durch Freiheit legitimiert, am Gemeinwohl orientiert und in Ämtern organisiert ist. Aufgrund ihrer freiheitlichen Legitimation verbietet die grundgesetzliche Republik jede Herrschaft aus höherem Recht wie Gottesgnadentum, Erbdynastie, Einheitspartei oder Führertum.

Ein mit der Mehrheit der Abgeordneten des Bundestags gewählter «Führer einer Bewegung», der sich für seinen Führungsanspruch auf die «Vorsehung» beriefe, dürfte vom Bundespräsidenten mangels republikanischer Legitimation nicht zum Kanzler ernannt werden. Nichts anderes würde für den Generalsekretär einer Einheitspartei gelten, der als Staatsratsvorsitzender mit dem Anspruch anträte, unter «Führung der Arbeiterklasse» den Sozialismus zu verwirklichen. Vor Herrschaftsideologien dieser Art schützt nur die Republik und nicht die Demokratie.

In ihrer Orientierung am Gemeinwohl dient die Republik nicht Einzel-, Gruppen- oder Parteiinteressen, sondern dem Ausgleich solcher Partikularinteressen im Hinblick auf das Gesamtinteresse des Gemeinwesens. In Ämtern organisiert ist sie, damit das Gemeinwohl durch Amtswalter

konkretisiert werden kann, die in gesetzlich geregelten Rechtsverhältnissen staatliche Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit erfüllen. Dabei wird öffentlicher Dienst im republikanischen Sinne des Wortes geleistet: an der res publica, einer Sache (res), die als allgemeine Angelegenheit per definitionem öffentlich (publica) ist, weil sie alle angeht. Die Freiheit aller ist ihr Legitimationsgrund, das Wohl aller ihre Leitidee und der Dienst für alle ihr Leistungsanspruch.

Aufklärerische Tradition

Der Ursprung des Begriffs der Republik liegt in der griechischen Philosophie. In der aristotelischen Konzeption der besten Verfassung geht es um die Wechselwirkung zwischen dem politisch aktiven Bürger (polites) und der politisch richtigen Ordnung (politeia), die ein gutes, im Ganzen gelingendes Leben ermöglicht. Grundbedingung einer solchen Ordnung ist das abwechselnde Regieren und Regiertwerden von Freien und Gleichen, die nicht Sklaven oder Knechte despotischer Herrschaft sind, sondern Aktivbürger einer politischen Regierungsweise.

Dieser kontradiktorische Gegensatz zur Despotie ist für das Verständnis des Republikbegriffs prägend geworden. Durch die Übersetzung mit «res publica» wurde die «politeia» der Griechen zu einem Begriff der Römer. Ganz in seinem Sinne beginnt die römische Republik mit dem Sturz der Königsherrschaft, symbolisiert in der sagenhaften Figur des letzten Etruskerkönigs und Tyrannen Tarquinius Superbus, der Schreckgestalt römischen Staatsdenkens schlechthin. Zum klassischen Zitat für die republikanische Orientierung am Gemeinwohl wurde Ciceros berühmtes Motto «res publica res populi». «Res populi», Sache des Volkes, steht hier nicht etwa für die Angelegenheit eines demokratisch agierenden Volkes als Träger der Staatsgewalt, sondern für die in den Komitien versammelten männlichen Bürger als Forum, vor dem sich die Politik des Senats öffentlich zu rechtfertigen hatte.

Genuin europäisch ist der Begriff Republik nicht nur in seiner griechisch-

römischen, sondern auch in seiner aufklärerischen Tradition. Der revolutionäre Beitrag der Aufklärung zur Philosophie der Republik ist ein spezifisch neuzeitlicher Freiheitsbegriff. Die Aktivbürger Athens und Roms waren frei nur durch ihre jeweilige Ordnung, die ihnen im Unterschied zu den Unfreien – den Frauen, Fremden und Sklaven – politische Mitwirkung ermöglichte.

In der Renaissance entdeckt der Mensch sein je eigenes Entwurfsvermögen oder seine Würde (Pico della Mirandola), in der Aufklärung seine «angeborene Freiheit» (Kant). Das Paradigma für das Wechselverhältnis zwischen dieser Freiheit des neuen und jener des alten Europa wird auf aristotelischer Grundlage in Rousseaus «Contrat social» (1762) formuliert.

Keine Republik ohne Republikaner

Die anspruchsvolle freiheitsphilosophische Voraussetzung der Gesamtkonzeption ist die Transformation des Bourgeois in den Citoyen oder die Umwandlung der individuellen Freiheitsliebe der «amour de soi» in einen allgemeinen Freiheitswillen, den Rousseau «volonté générale» nennt, was weder auf einen tatsächlich geäußerten Willen abstellt noch auf abzählbare Mehrheiten faktischer Willensbildung. Vielmehr geht es um die nicht-empirische, bei Kant dann transzendente Bedingung einer Legitimation des Staates aus Freiheit. Den so legitimierten Staat nennt Rousseau «Cité» und bestimmt ihn pointiert durch die philosophisch gehaltvolle und literarisch schöne Formulierung «les Citoyens font la Cité». Im Deutschen bedarf es einer Paraphrase, um den Satz stilistisch angemessen nachzubilden: keine Republik ohne Republikaner.

Der begriffsgeschichtliche Befund wird durch die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes der Bundesrepublik bestätigt: Republik ist mehr und anderes als die bloße Negation der Monarchie. Soweit dieses schlichte Negationsmodell in Kommentaren zur Weimarer Verfassung und zum Grundgesetz vertreten wurde, beruhte es auf der Entleerung des Republikbegriffs in einer Staatsformenlehre der Terribles Simplificateurs. Der Vater der Weimarer Verfassung, Hugo Preuss,

und die Eltern des Grundgesetzes (65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates) hatten mit solch schrecklichen Vereinfachern nichts gemein.

Preuss stellte den ersten Satz der Weimarer Verfassung («Das Deutsche Reich ist eine Republik») ausdrücklich in den Horizont der Republiklehren Ciceros und Rousseaus, und in den Beratungen des Grundgesetzes wurde *expressis verbis* Bezug genommen auf die «inhaltliche Erfülltheit» des Begriffs (Theodor Heuss) in seiner «republikanischen Tradition» (Carlo Schmid). Da beide Bezugnahmen unbestritten blieben, geht jede Interpretation der grundgesetzlichen Republik fehl, die sie ignoriert.

Verfassungsrechtlicher Zweck des Staates ist es, die Sicherheit seiner Bürger und damit den gesellschaftlichen Frieden zu gewährleisten. Als Republik ist der Staat dagegen die Institution zur Gewährleistung politischer Freiheit. Und als Demokratie hat er die Aufgabe, Verfahren der Mehrheitsfindung zu organisieren. Das demokratische Prinzip selbst bestimmt aber nicht, woraufhin die Mehrheit zu bilden ist. Das ist Aufgabe des republikanischen Prinzips. Erfüllt wird sie durch Orientierung am Ganzen des Gemeinwesens und am Gelingen gesamtgesellschaftlichen Lebens oder am «Wohl der Allgemeinheit» (Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes). Dieser innere Zusammenhang zwischen Republik und Gemeinwohl ist fächerübergreifend anerkannt – auch über die Zeiten.

Orientiert am Gemeinwohl

Dienst am Ganzen wird sowohl von demokratisch gewählten Mandatsträgern erwartet als auch von republikanisch ernannten Amtswaltern. Wer gemäss Artikel 33 Absatz 2 GG «nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung» Zugang zu einem «öffentlichen Amte» gefunden hat, ist weder in einem Verfahren parlamentarischer Mehrheitsbildung gewählt worden noch irgendeinem Wähler verantwortlich. Die Verantwortung im betreffenden Amte besteht aufgrund wohlbegründeten, fest in der Verfassungstradition des Grundgesetzes verwurzelten Republikprinzips gegenüber der Grundgesamtheit

des Gemeinwesens, der Bürgerschaft – wie man statt «Volk» zur Vermeidung von Anklängen an «völkisches» Rechtsdenken sagen kann.

Die Orientierung am Gemeinwohl erfolgt in Rechtsverhältnissen des öffentlichen Dienstes. So entsteht eine spezifisch republikanische Legitimationskette, die von der Leitidee des Gemeinwohls über bereichsspezifische öffentliche Interessen und gesetzlich geregelte Aufgaben bis zu den tatbestandlich bestimmten Befugnissen etwa eines akuten Polizeieinsatzes reicht.

Eine demokratisch legitimierte gesetzliche Befugnis zum lebensrettenden Todesschuss im Fall einer Geiselnahme beispielsweise rechtfertigt diesen Schuss nur generell; die individuelle Rechtfertigung im Geiseldrama obliegt dem amtlich bestellten Einsatzleiter der Polizei, die Ausführung dem nach seiner Qualifikation ausgewählten Präzisionsschützen. Vom Volk gewählt sind beide Amtswalter nicht, aber von beiden wird ein republikanisches Amtsverständnis erwartet.

Am Ende des Dramas gilt: Die Gesetze der rechtsstaatlichen Demokratie sind nur so gut wie ihre republikanische Konkretisierung. Zu wissen, worauf es dabei nach Haltung und Charakter des Amtswalters – also nach seinem Amtsethos – für einen republikanischen Modus der Amtsführung ankommt, verlangt neben Sachverstand und praktischer Vernunft Urteilskraft und Witz. So gilt auch für die Bundesrepublik: Wenn sie genügend gewitzte Amtswalter hat, ist sie in guter Verfassung.

Rolf Gröschner ist Jurist und emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Jena.

50 Kommentare

C. A. B. vor 2 Monaten